

DIE BEIDEN DEUTSCHSPRACHIGEN BUNDESREPUBLIKEN

# Mehr Ähnlichkeiten als Unterschiede

## Vergleichende Analyse von Strukturen und Kompetenzen der politischen Ebenen in Österreich

Zwischen den beiden deutschsprachigen Bundesrepubliken Österreich und Deutschland mag es das eine oder andere Ressentiment geben. Ösis und Piefkes können sich manchmal nicht so recht leiden, doch der Grund dafür liegt wohl eher in Ähnlichkeiten und nicht in grundlegenden kulturellen Unterschieden. Die Entwicklung zweier deutschsprachiger Nationalstaaten fußt letztlich in der preußisch-österreichischen Konfrontation am Ausgang des 18. Jahrhunderts. Doch im Vergleich zum späteren, preußisch dominierten, Deutschen Kaiserreich hat sich ein österreichisches Nationalbewusstsein kaum entwickelt. So existiert das Konzept einer österreichischen Nation erst seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Eine der zentralen Prämissen ist dabei die Abgrenzung zum deutschen Nachbarn. Als Ergebnis deutscher Besatzung und Zweitem Weltkrieg sind jedoch trotz unterschiedlicher nationaler Identitäten zwei recht ähnliche Staatsgebilde entstanden. Gemeinsam war schließlich das Schicksal von Besatzung und äußeren Einflüssen beim Aufbau einer neuen Nachkriegsordnung.

Österreich und Deutschland lassen sich jeweils als parlamentarische Bundesstaaten bezeichnen. Die lange Tradition einer wirkungsmächtigen zwischenstaatlichen Ebene ist zumindest in Europa weitgehend ein Alleinstellungsmerkmal des deutschsprachigen Raumes. Dieses föderalistische Staatsverständnis unterscheidet sich diametral von den unitaristischen Traditionen in Frankreich, Italien, Russland oder dem Vereinigten Königreich. Es fußt zum einen in den negativen Erfahrungen eines zentralstaatlichen Führerstaates zum anderen aber auch in den kleinteiligen Herrschaftsstrukturen vor der preußischen Expansion bzw. vor dem Zusammenbruch des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation.

Die Republik Österreich gliedert sich wie auch die Bundesrepublik in verschiedene Bundesländer mit legislativen Vollmachten und eigener Verfassung. Wie auch in Deutschland wurde die erste Saat für einen modernen Föderalismus in der Zwischenkriegszeit gelegt. Die heutige Struktur der österreichischen Bundesländer datiert in diese Phase der Ersten Österreichischen Republik von

1918 bis 1934. Fünf der neun Bundesländer, Niederösterreich, Kärnten, Steiermark, Tirol, Salzburg (als Erzbistum) sind bereits im Mittelalter entstanden. Oberösterreich wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts selbstständig. Vorarlberg trennte sich Mitte des 19. Jahrhunderts von Tirol ab. 1921 kam das Burgenland – bis dahin ein Teil Ungarns – hinzu. 1922 wurde schließlich Wien von Niederösterreich gelöst und zum eigenen Bundesland erhoben. Diese Struktur bestand bis zum sogenannten Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich im Jahre 1938. Und an sie wurde nach Kriegsende, alliierter Besatzung und mit der Wiedererlangung der vollen Souveränität im Jahre 1955 wieder angeknüpft.

### Bundesländer

Die österreichischen Bundesländer sind im Schnitt nur etwa halb so groß und haben lediglich ein Fünftel der Einwohner der deutschen Bundesländer. Allerdings übersteigen die Einwohnerzahlen etwa Bayerns, Baden-Württembergs oder Nordrhein-Westfalens bereits die der gesamten

Republik Österreich. Insofern wird ein Neuzuschnitt der föderalen Strukturen in Österreich kaum diskutiert. Die legislative Versammlung auf Ebene der Bundesländer ist wie in Deutschland der Landtag. Den Landtagen obliegt die Gesetzgebung in allen Bereichen, die nicht durch die Bundesverfassung ausdrücklich dem Bund zugeordnet wurden. Die Bundesregierung kann zwar Veto gegen beschlossene Landesgesetze einlegen, dieses lässt sich jedoch mit einem Beharrungsbeschluss des Landtages übergehen. Die Landesverfassungen müssen im Einklang mit der Bundesverfassung stehen. Gibt es im Bereich der einfachen Gesetzgebung Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bund und Land, so ist der Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung berufen. Bundesrecht hat nicht automatisch Vorrang vor Landesrecht.

Der Landeshauptmann ist Träger der mittelbaren Bundesverwaltung, wird allerdings bei deren Ausübung meist durch einen Landesrat vertreten. Die Landeshauptleutekonferenz als regelmäßiges informelles Treffen der neun Landeshauptleute gilt als mächtigstes Werkzeug der Landesebene. Der Bundesrat als Landeskammer hingegen hat deutlich weniger Einfluss als sein deutsches Pendant. Gesetze können im Regelfall nur aufgeschoben werden, da der Nationalrat ein eingelegtes Veto durch Beharrungsbeschluss übergehen kann. Zudem können vom Bundesrat keine eigenen Gesetzesinitiativen eingebracht werden.

### Bezirke und Statutarstädte

Die Bezirke in Österreich sind Teil der Landesverwaltung und entsprechen insofern den in einigen deutschen Bundesländern noch bestehenden Regierungsbezirken. Die Bezirkshauptmänner werden vom Innenminister des jeweiligen Bundeslandes bestellt. In Bundesangelegenheiten



Die Bundesländer der Republik Österreich

haben die Bezirkshauptmannschaften Weisungen des Landeshauptmanns, in Landesangelegenheiten Weisungen der Landesregierung als Kollegialorgan zu beachten. Das jeweilige Bundesland legt fest, welche Gemeinden zu einem bestimmten politischen Bezirk zählen. Mit Stand 2012 bestehen in Österreich 83 Bezirkshauptmannschaften. Hinzu kommen 15 Städte mit einem eigenen Statut. Dies sind bis auf Bregenz alle Landeshauptstädte und zusätzlich Villach, Wels, Steyr, Waidhofen an der Ybbs, Krems an der Donau, die Wiener Neustadt und Rust im Burgenland. Auf dieser Ebene liegt die Kompetenz für die Ausstellung behördlicher Dokumente vom Führerschein, über den Reisepass bis hin zu Visaangelegenheiten für Ausländer. Daneben werden polizeiliche Aufgaben übernommen, das Gewerbe-, Wasser- und Straßenverkehrsrecht überwacht und die Sozialämter geführt. Da es in Österreich die Ebene der Landkreise nicht gibt, erscheint es nachvollziehbar, dass sich die österreichischen Bezirke in ihrer Struktur und auch hinsichtlich ihrer Aufgaben als Substrat der deutschen Verwaltungsebenen Regierungsbezirk/-präsidium und Landkreis ansehen lassen.

**Gemeinden**

Die Gemeinden sind in Österreich die unterste Verwaltungsebene. Auch die Bundeshauptstadt Wien und die anderen Statutarstädte gelten als Gemeinden. Hinsichtlich Organisationsstruktur und Aufgaben entsprechen sie allerdings eher den Bezirken. Grundsätzlich gehört nach Artikel 116 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in Österreich jede Fläche einer Gemeinde an. Es gibt keine gemeindefreien Gebiete. Gemeinden im heutigen Sinne gibt es in Österreich seit dem Gemeindegesetz von 1849. Von 1938 bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges galt die deutsche Gemeindeordnung. Mit Art. 1 des Verfassungs-Überleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945 wurde österreichisches Verfassungsrecht wieder hergestellt. Eine 1962 im Nationalrat verabschiedete Verfassungsgesetz-novelle definierte grundsätzliche Prämissen der

Bundesland	Fläche	Einwohner	Hauptstadt	Landeshauptmann
Burgenland	3.965 qkm	0,286 Mio.	Eisenstadt	Hans Niessl (SPÖ)
Kärnten	9.536 qkm	0,555 Mio.	Klagenfurt	Peter Kaiser (SPÖ)
Niederösterreich	19.178 qkm	1,619 Mio.	St. Pölten	Erwin Pröll (ÖVP)
Oberösterreich	11.982 qkm	1,418 Mio.	Linz	Josef Pühringer (ÖVP)
Salzburg	7.154 qkm	0,532 Mio.	Salzburg	Wilfried Haslauer (ÖVP)
Steiermark	16.392 qkm	1,211 Mio.	Graz	Franz Voves (SPÖ)
Tirol	12.648 qkm	0,714 Mio.	Innsbruck	Günther Platter (ÖVP)
Vorarlberg	2.601 qkm	0,374 Mio.	Bregenz	Markus Wallner (ÖVP)
Wien	415 qkm	1,741 Mio.	Wien	Michael Häupl (SPÖ)
Österreich gesamt	83.879 qkm	8,489 Mio.	Wien	Bundeskanzler Werner Faymann (SPÖ)

**Die österreichischen Bundesländer**

Gemeindefürsorge, in deren Rahmen die Bundesländer ihre Gemeindeordnungen festzulegen hatten. Unabhängig davon wurden in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in einigen Bundesländern Gemeindegebietsreformen durchgeführt. Wie in Deutschland sind diese immer wieder auch auf Widerstand gestoßen. Nach wie vor bestehen Kleinstgemeinden mit weniger als 100 Einwohnern. Im Unterschied zu den Bundesländern sind die Gebietsstrukturen der Bezirks- und auch der Gemeindeebene Gegenstand intensiver politischer Debatten. Auslöser ist die auch in Österreich recht ausgeprägte Verschuldung der öffentlichen Hand.

Rechtlich gibt es keinen Unterschied zwischen kleinen und großen Gemeinden. Je nach dem Stand der Verwaltungsreformen in den jeweiligen Bundesländern besteht ein recht heterogenes Geflecht an Gemeindetypen und Gemeindegrößen. Die Aufgaben einer Gemeindeverwaltung werden in der österreichischen Bundesverfassung und in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt. Dabei wird zwischen gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben einer Gemeinde unterschieden. Gemeinden sind vollständige Rechtspersönlichkeiten und können für die Erledigung ihrer Angelegenheiten sowohl Firmen, als auch Gemeindeverbände gründen. Dies geschieht insbesondere im Kontext der Daseinsvorsorge – einem Konzept, dessen österreichische Interpretation der deutschen sehr ähnlich ist. Auch zwischen Bodensee und Neusiedler See wurde in den 80er und 90er Jahren intensiv über eine Privatisierung öffentlicher Wirtschaftsbetriebe

diskutiert. Parallel zu der Entwicklung in Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren jedoch eine Rückbesinnung zu öffentlicher Verantwortung ergeben. Dies entspricht dem Willen einer breiten Mehrheit der Österreicher. Erst jüngst sprachen sich in einer Volksbefragung fast 90 Prozent der Wiener dafür aus, ihre öffentlichen Betriebe im Bereich der Daseinsvorsorge vor einer Privatisierung zu schützen. Zu den weiteren Auf-

Gemeindeart	Anzahl
Gemeinden insgesamt	2.354
davon Statutarstädte	15
davon sonstige Städte	186
davon Marktgemeinden	771
davon sonstige Gemeinden	1.382

Im Schnitt haben die österreichischen Gemeinden eine Einwohnerzahl von 2.848 exklusive und 3.581 inklusive der Hauptstadt Wien.

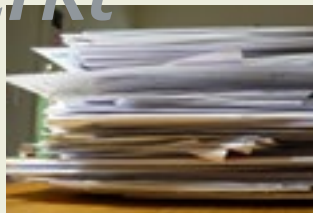
**Gemeinden in Österreich**

gaben der österreichischen Gemeinden gehören unter anderem der Brandschutz und das Rettungswesen, die örtliche Sicherheitspolizei, das Meldewesen, der gemeindliche Straßenbau oder auch der Erhalt von allgemeinbildenden Schulen. Sofern diese Aufgaben in den eigenen Wirkungsbereich fallen, sind die Organe der Gemeinden an keine Weisungen gebunden. Übergeordnete staatliche Ebenen würden in diesen Fällen lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben. In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches ist der Bürgermeister an die Weisungen der zuständigen staatlichen Behörden gebunden.

Um einzelne Leistungen effizienter vorhalten zu können, schließen sich Gemeinden in aufgabenbezogenen Zweckverbänden zusammen. Das geschieht etwa im Schulwesen, in der Abfallwirtschaft, im Sozialhilfswesen oder beim Abwasser. Häufig anzutreffen sind auch Staatsbürgerschafts- oder Standesamtsverbände, in denen das Meldewesen und die Familienregisterführung koordiniert werden. ■

**Angemerkt**

Insgesamt lassen sich zwischen den politischen Systemen Österreichs und Deutschlands erhebliche Überschneidungen konstatieren. Allerdings sind in Deutschland die Kompetenzen der föderalen Ebene etwas stärker ausgeprägt. Möglicherweise werden auch deshalb die Diskussionen um einen Neuzuschnitt der politischen Strukturen mit größerer Vehemenz geführt als in der Alpenrepublik. Ein weiterer Unterschied ist die fehlende Ebene der Landkreise in Österreich. Deren Aufgaben werden weitgehend von den Bezirken übernommen, wobei letztere allerdings nicht der kommunalen sondern der Landesebene zuzurechnen sind. Falk Schäfer



[www.gemeindebund.at](http://www.gemeindebund.at)  
[www.staedtebund.gv.at](http://www.staedtebund.gv.at)